

Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse für die Wahlen zur Gemeindevertretung und zum ehrenamtlichen Bürgermeister in Ahlbeck am 26.05.2019

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis für die Gemeindevertretung Ahlbeck festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	577
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	342
3. Zahl der gültigen Stimmen	969
4. Zahl der ungültigen Stimmen	39

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt entfallen, verteilen sich wie folgt:

	Stimmen	Sitze
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands	509	4
2. TuS „Seegrund“ Ahlbeck	460	4

Es sind folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

CDU

Stimmen

1.	Schnellhammer, Josef	191
2.	Greese, Burkhard	107
3.	Frenz, Andreas	60
4.	Hornung, Hartmut	42

Nachrücker

5.	Degenkolb, Veit	29
6.	Zillmann, Helga	28
7.	Wittig, Heiko	28
8.	Jürgens, Christina	24

Stimmen gesamt: 509

TuS „Seegrund“ Ahlbeck

1.	Roesling-Tillaire, Ute	215
2.	Krohn, Karsten	121
3.	Göths, Reinhard	89
4.	Winter, Viola	35

Stimmen gesamt: 460

Der Wahlausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das endgültige Wahlergebnis des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Ahlbeck festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Zahl der Wahlberechtigten gesamt	577
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	342
3. Zahl der gültigen Stimmen	336
4. Zahl der ungültigen Stimmen	6

Schnellhammer, Josef	Ja-Stimmen:	269
	Nein-Stimmen:	67

Somit ist Herr Josef Schnellhammer gemäß § 67 Abs. 3 LKWG M-V als Bürgermeister gewählt.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ahlbeck, den 03.06.2019



Preußer
Wahlleiterin